

Textliche Festsetzungen:

1. In den beiden 39,00 m und 40,00 m breiten gewerblichen Bauflächen im Bereich des GE-Gebietes östlich der Flurstraße, sind gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nur Betriebe zulässig, die nicht mit Geruchsemissionen verbunden sind und durch die eine Überschreitung der Lärmimmissionswerte von 50 dB (A) am Tage und 35 dB (A) in der Nacht in den benachbarten Wohngebieten vermieden wird.
2. In allen GE-Gebieten sind auf den Flächen außerhalb der Baugrenzen, soweit sie an der Flurstraße liegen, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG Bäume und Sträucher anzupflanzen.
3. Auf den Wallböschungen ist eine Aufforstung mit standortgerechten Laubholzarten vorzusehen.